

## I. Änderungsbeschluss

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nittel V (WG), Teilgebiet 1 "Junkerswies"

#### I. Anordnung

##### 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 18.10.2011 festgestellte Gebiet des Flurbereini-gungsverfahrens Nittel V (WG), Teilgebiet 1 "Junkerswies", Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Nrn.
Nittel	1	33, 40
	3	13, 39, 40
	6	169, 175
	16	159/1, 159/2, 159/3, 270, 365, 385, 388
	17	1/2, 13, 14, 15, 280, 287, 288, 308/1, 314/1, 315/1, 316/1
Rehlingen	2	6/16, 1020/14

##### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

##### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 18.10.2011 entstandenen

**Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Nittel V (WG), Teilgebiet 1  
"Junkerswies".**

##### 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbe-reinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier  
anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Von dem durch Beschluss des DLR Mosel vom 28.12.2007, Az. 71025, festgestellten Flurbereinigungsgebiet Nittel V (WG) werden die Flurstücke der Gemarkung Nittel Flur 16 und Flur 17 ausgeschlossen und zu dem Verfahren Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“ zugezogen (ca. 7,4 ha). Die übrigen Flurstücke werden neu zu dem Verfahrensgebiet hinzugezogen (ca. 1,3 ha).

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 19 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von insgesamt etwa 8,7 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nittel V (WG), Teilgebiet 1 "Junkerswies" hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 12.04.2012 zugestimmt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens hat ergeben, dass es aus verfahrenstechnischen Gründen geboten ist, die in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke zuzuziehen, damit der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Neugestaltung und stärkere Arrondierung der Besitzstücke (Schaffung größerer Abfindungseinheiten, größerer Schlaglängen, besseres Zusammenlegungsverhältnis) möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die zugezogenen Flurstücke dienen als Tauschflächen.

Von den zugezogenen Flurstücken unterlagen bereits 7,4 ha dem Flurbereinigungsverfahren Nittel V (WG), Az.: 71025. Das Einverständnis der Eigentümer der verbleibenden zugezogenen Flurstücke (ca. 1,3 ha) zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens liegt vor.

Die Zielsetzungen des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens bleiben unverändert bestehen.

Auf eine erneute Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen sowie auf eine erneute Aufklärung der Teilnehmer kann daher verzichtet werden.

Unter Zugrundelegung der aufgeführten Gründe und da lediglich ca. 1,3 ha neu hinzugezogen werden, handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier, den 18.07.2012

DLR Mosel, Dienstsitz Trier

Im Auftrag

gez.: Johannes Pick                      (Siegel)